

Wiss. Mit. Maximilian Preißinger, Passau*

„Die umsatzsteuerreduzierte Zone“

THEMATIK	Verwaltungsprozessrecht; Rechtsaufsicht über die Gemeinde; Verfahren im Gemeinderat; Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die Große Kreisstadt M (17.010 Einwohner, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken) ist überregional bekannt für ihre vielfältige Gastronomieszene. Umso größer ist der Ärger in der Stadt darüber, dass sich im hierfür zuständigen Bundestag keine Mehrheit für das Anliegen findet, das Umsatzsteuergesetz (UStG) insoweit anzupassen, als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen generell dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % anstelle des regulären Umsatzsteuersatzes von 19 % unterworfen werden. Der Oberbürgermeister von M (O) möchte daraufhin die Dinge selbst in die Hand nehmen. Da ihm bewusst ist, dass seine kommunalpolitischen Möglichkeiten auf diesem Themenfeld beschränkt sind, will er wenigstens ein Zeichen „gegen die da oben“ setzen und bringt daher folgenden Beschlussvorschlag ordnungsgemäß in den Stadtrat ein:

„Die Steuerpolitik der Bundesregierung ist unverantwortlich. Als Ausdruck des Protestes erklärt sich die Große Kreisstadt M hiermit symbolisch zur umsatzsteuerreduzierten Zone.“

Zur Stadtratssitzung am 18.8.2023 lädt O 23 Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung. Das Stadtratsmitglied X hingegen lädt O ebenfalls, ersetzt bei dessen Ladung die Tagesordnung allerdings durch den Hinweis, dass er den X, der in M ein gutbürgerliches Restaurant betreibt, für „persönlich befangen“ halte und ihm daher das Fernbleiben von der Sitzung empfehle. X ist darüber zwar enttäuscht, folgt aber der Empfehlung des O und erscheint daher nicht zur Stadtratssitzung. Der Beschlussvorschlag wird in öffentlicher Sitzung mit 20 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen in offener Abstimmung angenommen.

Als man im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge von dem Beschluss erfährt, ist man verärgert und ruft sogleich im Büro des O an. Die Vorgänge im Stadtrat der M würfen ein schlechtes Licht auf die gesamte Region. Statt „zahnlose Protestbekundungen“ abzugeben, solle die M sich auf ihre eigentlichen Aufgaben zurückbesinnen. Nach ordnungsgemäßer

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologie-recht an der Universität Passau (Prof. Dr. Meinhard Schröder). Diesem dankt der Autor für wertvolle Hinweise und Anregungen herzlich. Die Klausur wurde im Wintersemester 2023/2024 in leicht abgewandelter Form im Rahmen der Übung im Öffentliches Recht für Fortgeschrittene gestellt; der Notendurchschnitt betrug 4,92 Punkte bei einer Nichtbestehensquote von 44,63 %.

Anhörung der M beanstandet das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit schriftlichem und begründetem Bescheid vom 29.8.2023 den Beschluss vom 18.8.2023 und verlangt seine Aufhebung. In der mit dem Bescheid verbundenen und im Übrigen ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung heißt es unter anderem, die Klage müsse schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

O hält den Bescheid vom 29.8.2023, der der M am 30.8.2023 als einfacher Brief zugeht, für rechtswidrig. Er habe einmal gehört, dass Große Kreisstädte den kreisfreien Gemeinden „gleichstünden“, sodass das Landratsamt hier schon unzuständig sei. Zudem diene der Stadt-ratsbeschluss den ortsansässigen Gastronomen; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung seien schließlich ureigene Aufgabe der Gemeinde, dies habe sogar Verfassungsrang.

O möchte sich gegen die durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge widerfahrene „Ungerechtigkeit“ wehren und erhebt namens der M durch Brief vom 6.9.2023, den er am selben Tag in den dortigen Gerichtsbriefkasten wirft, Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Bayreuth. Da er ein allzu großes Aufsehen vermeiden möchte, konsultiert er den Stadtrat vor Klageerhebung nicht. Die Klage richtet er gegen den Freistaat Bayern. Zur Begründung führt er unter anderem aus, dass der Bescheid die Rechte der M aus dem Grundgesetz und der bayerischen Verfassung verletze.

Das Landratsamt hält die Klage für unzulässig, jedenfalls für unbegründet. Schließlich handle es sich bei dem Bescheid vom 29.8.2023 nur um eine interne Maßnahme, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage von vornherein ausscheide. Jedenfalls sei diese schon nicht formgerecht erhoben worden. Im Übrigen sei der Beschluss vom 18.8.2023 aber offenkundig rechtswidrig. So seien Protestbeschlüsse im Gemeinderat grundsätzlich fehl am Platz. Das Umsatzsteuergesetz betreffe nicht nur Betriebe in M, sondern im gesamten Bundesgebiet. Auch Stadtratsmitglied A ärgert sich über das Verhalten des O; dieser habe für die Stadt nicht „im Alleingang“ vor Gericht ziehen dürfen.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Hat die Klage der M Aussicht auf Erfolg?

Steuerrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.